

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2008

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Groß und Klein Döhren in Liebenburg mit Neuenkirchen in der Propstei Goslar	34
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Zusammenlegung der Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Tettenborn und Wieda in der Propstei Bad Harzburg	34
Kirchenverordnung zur Aufhebung des Pfarrverbandes Steterburg und die Verlegung der Pfarrstellen des Pfarrverbandes Steterburg in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	34
Ordnung für die Konferenz der Pastoralpsychologischen Dienste in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	35
Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	36
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes	42
Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO)	45
Bekanntmachung der Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK)	45
Bekanntmachung der Änderung der Satzung „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“	46
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Wolfenbütteler Feierabendstiftung	47
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	47
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	49
Personalnachrichten	49

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Groß und
Klein Döhren in Liebenburg mit Neuenkirchen
in der Propstei Goslar
Vom 26. Februar 2008**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen in der Propstei Goslar auf derzeit 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Bildung eines Pfarrverbandes und die
Zusammenlegung der Pfarrstellen der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden Tettenborn und
Wieda in der Propstei Bad Harzburg
Vom 26. Februar 2008**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wieda und Tettenborn bilden einen Pfarrverband unter der Bezeichnung „Wieda mit Tettenborn“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes ist Wieda.

§ 2

- (1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tettenborn wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wieda im neuen Pfarrverband „Wieda mit Tettenborn“ zusammengeführt.

- (2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang dieser Pfarrstelle auf derzeit 100% festgelegt.

- (3) Das erstmalige Besetzungsrecht für die Pfarrstelle liegt bei der Kirchenregierung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel den 26. Februar 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Aufhebung des Pfarrverbandes Steterburg und
Verlegung der Pfarrstellen des Pfarrverbandes
Steterburg in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt
Vom 27. März 2008**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Pfarrverband Steterburg in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt wird aufgehoben.
- (2) Es wird ein Pfarrverband Hallendorf mit Beddingen und Watenstedt gebildet. Pfarrsitz des Pfarrverbandes ist Hallendorf.

§ 2

Die Pfarrstellen des bisherigen Pfarrverbandes Steterburg werden in die Kirchengemeinde Steterburg und in den Pfarrverband Hallendorf mit Beddingen und Watenstedt verlegt.

Die bisherige Pfarrstelle Steterburg I wird die Pfarrstelle Steterburg in der Kirchengemeinde Steterburg.

Die bisherige Pfarrstelle Steterburg II wird die Pfarrstelle „Hallendorf mit Beddingen und Watenstedt“ im neuen Pfarrverband.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Aufhebung der Pfarrverbände Steterburg mit Beddingen

und Hallendorf mit Watenstedt und die Bildung des Pfarrverbandes Steterburg und die Verlegung der Pfarrstellen vom 26. April 2004 (ABl. S. 61) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 27. März 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Ordnung
für die Konferenz der Pastoralpsychologischen
Dienste in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
Vom 25. Februar 2008**

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung erlassen:

**Pastoralpsychologische Dienste in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Fachbereich Seelsorge, Beratung und Supervision sind in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig insbesondere die Pastoralpsychologischen Dienste zuständig. In der Aus- und Fortbildung sollen beruflich und ehrenamtlich in der Landeskirche wirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Tätigkeit qualifiziert werden, die dem jeweiligen kirchlichen Profil ihres Arbeitsfeldes entspricht, dabei kommt der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eine besondere Bedeutung zu.

§ 1
Mitglieder

Die ausgebildeten und beauftragten Pastoralpsychologinnen und Pastoralpsychologen der Landeskirche bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeiten und gegenseitigen Unterstützung die Konferenz der Pastoralpsychologischen Dienste.

Gemäß ihrer unterschiedlichen Ausbildungshintergründe gehören die Mitglieder der Konferenz je unterschiedlichen Sektionen an (T, KSA, GOS, GPP). Diese orientieren sich an den Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Konferenz und ihre Mitglieder haben im Rahmen der von ihnen erworbenen Kompetenzen die Aufgabe zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur Begleitung und zur Supervision von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie anderen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern der Landeskirche. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Konferenz bei entsprechender Qualifikation zur eigenständigen Ausübung von Beratung beauftragt.

- (2) Weitere Aufgaben der Konferenz sind

- Erfahrungsaustausch
- Organisationsabsprachen
- Beratung von Fachfragen aus der pastoralpsychologischen Arbeit
- Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder
- Reflexion pastoralpsychologischer Arbeit
- Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Pastoralpsychologie
- Beschreibung der Standards für Ausbildung und Beauftragung von Pastoralpsychologen und Pastoralpsychologinnen.

- (3) Die Konferenz arbeitet in enger Kooperation mit dem Pastorkolleg und in Fragen der Vikarsausbildung mit der Studienleitung Predigerseminar.

§ 3

Vorsitz/Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Konferenz wird von einer Person, der eine Stelle für pastoralpsychologische Dienste übertragen wurde, wahrgenommen. Die Geschäftsführung wird vom Landeskirchenamt festgelegt.
- (2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren eine Stellvertretung für die Geschäftsführung.
- (3) Zur Regelung spezifischer Belange können sich die Sektionen intern im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt organisieren.
- (4) Die Sektionen können für bestimmte Aufgaben einen entsprechenden Ausschuss einsetzen.
- (5) Sachmittel für die Arbeit werden im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Februar 2008

Landeskirchenamt

Vollbach

RS 161

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verfassung der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
Vom 3. März 2007**

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 24 ist auf Seite 370 die Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 3. März 2007 veröffentlicht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 31. März 2008

Landeskirchenamt

Vollbach

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verfassung der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
Vom 3. März 2007**

Auf Grund des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 331) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der seit dem 1. März 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- (1) die Fassung der Bekanntmachung der Verfassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123),
- (2) das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1990 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 134),
- (3) die verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr.VO) vom 31. Juli 1991 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 154),
- (4) das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274),
- (5) das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Kirche mit der EKD und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306),
- (6) das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 331).

Hannover, den 3. März 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

**Verfassung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
in der Fassung vom 3. März 2007**

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluss zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

- (1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
- (2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.
- (3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.
- (5) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.
- (6) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch

das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

- (1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
- (2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.
- (3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

- (1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.
- (2) Durch den Zusammenschluss bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.
- (3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.
- (4) Vor der Bestellung eines Bischofs oder einer Bischöfin und dessen oder deren Stellvertretung sowie des leitenden juristischen Beamten oder der leitenden juristischen Beamtin der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Artikel 5

- (1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.
- (2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.
- (3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

Artikel 6

- (1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.
- (2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den

Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

- (3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.
- (4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Abschnitt III

Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

- (1) Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:
 1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
 2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
 3. Sie hat sich darum zu bemühen, dass die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
 4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
 5. Ihr obliegt die Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
 6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
 7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.
- (2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.
- (3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchen-

konferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

- (1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlussfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von Kirchen, Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden nach Artikel 1 Abs. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.
- (2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

Artikel 10

- (1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen und Bischöfinnen aller Gliedkirchen sowie fünf weiteren ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ein Mitglied auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vertreten.

Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtszeit der Generalsynode ein stellvertretendes Mitglied. Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.

- (2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für das stellvertretende Mitglied.

Artikel 11

- (1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.
- (2) Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die

Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

- (3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe und Bischöfinnen lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

Artikel 12

- (1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist der oder die erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er oder sie hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er oder sie kann Hirtenbriefe erlassen.
- (2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er oder sie vertritt die Vereinigte Kirche. Er oder sie hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

Artikel 13

- (1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin zum Leitenden Bischof oder zur Leitenden Bischöfin. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wird ein Bischofswahlausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein ordiniertes Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz. Der Ausschuss ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs oder einer Leitenden Bischöfin neu zu bilden. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bestimmt seine Geschäftsordnung.
- (3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ansteht, leitet der Bischofswahlausschuss der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.
- (4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Auf Grund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuss nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ist zulässig.

Artikel 14

- (1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.
- (2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.
- (3) Die Amtszeit des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter. Tritt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin zurück, so wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.
- (4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung. Die Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters oder der bisherigen Stellvertreterin ist zulässig. Tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin. Das gleiche gilt für den Todesfall.
- (5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.

Artikel 15

- (1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe der Artikel 24 und 24 a. Kundgebungen erlässt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.
- (2) Die Generalsynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.
- (3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

Artikel 16

- (1) Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 3 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	11 Mitglieder, davon vier ordinierte;
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	9 Mitglieder, davon drei ordinierte;
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	8 Mitglieder, davon zwei ordinierte;
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	5 Mitglieder, davon zwei ordinierte;
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	3 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.

Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Sie dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören.

- (3) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern und von ersten und zweiten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin acht Mitglieder, davon höchstens drei ordinierte, und je acht erste und zweite Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, davon höchstens je drei ordinierte, in die Generalsynode.
- (4) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.
- (5) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

- (6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtszeit der Generalsynode jeweils zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, getrennt für die nach Absatz 2 zu wählenden Gruppen, und legen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Mitgliedes oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl ein. Die berufenen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen treten bei vorübergehender Verhinderung des Mitgliedes, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitgliedes in die Generalsynode ein.
- (7) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin ist entsprechend zu verfahren. Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (8) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen und von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter dessen oder deren Leitung wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.
- (9) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.

Artikel 17

- (1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche

nicht angehören, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

- (4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.
- (5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

Artikel 18

- (1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.
- (2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 19

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.
- (2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin. Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese sechs stellvertretende Mitglieder, von denen nicht mehr als zwei ordinierte Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, dass ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied angehört.

- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode beträgt sechs Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.

Artikel 20

- (1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.
- (2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Amt der VELKD übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.
- (5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 21

- (1) Innerhalb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt das Amt der VELKD die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.
- (2) Das Amt der VELKD besteht aus einem Leiter oder einer Leiterin und der erforderlichen Zahl von Referenten und Referentinnen. Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen.

Die übrigen im Amt der VELKD Tätigen werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD angestellt, die Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin berufen. Berufungen und Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen. Anstellungsträgerin des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD, der Referenten und Referentinnen sowie der übrigen im Amt der VELKD Tätigen ist die Evangelische Kirche in Deutschland.

- (3) Die Kirchenleitung führt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Tätigen. Sie stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz Richtlinien für die Organisation und die Geschäftsverteilung auf. Die Dienstaufsicht führt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
- (4) Für den inneren Dienstbetrieb im Amt der VELKD und im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten einheitliche Regelungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beschließt.

Artikel 21 a

- (1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen oder angestellt. Die Berufungen oder Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.
- (2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.

Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 24

- (1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.
- (2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben

sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

- (3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluss mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.
- (5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.
- (6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.
- (7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.
- (8) Eines Kirchengesetzes bedarf es
 1. zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
 2. zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
 3. zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.
- (9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vollzogenen Kirchengesetze werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 24 a

Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 25

- (1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absätze 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

Artikel 26

- (1) Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.
- (2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.
- (3) Die Rechnungslegung obliegt dem Amt der VELKD. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuss der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, dass die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuss.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 27*

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen, wie sie in der der Neubekanntmachung vorangestellten Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) verzeichnet sind.

RS 401

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes Vom 15. November 2007

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 24 ist auf Seite 3376 das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 veröffentlicht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 31. März 2008

Landeskirchenamt

Vollbach

**Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes
Vom 15. November 2007**

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. IV, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) In der inhaltlichen Gestaltung ihres Verkündigungsdienstes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unabhängig und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination und an das kirchliche Recht gebunden.“

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.“
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

 - (1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen fördern und begleiten die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihrem Dienst. Sie helfen ihnen, sich die für diesen Dienst erforderlichen Kompetenzen anzueignen und fortzuentwickeln. Sie stellen dafür Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung.
 - (2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. erwarten lässt, dass er oder sie nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden wird und“
 - cc) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und 6“ durch die Wörter „bis 7“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerrin kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden beziehen. Er kann sich auch auf einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.“
7. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Gemeinde.“
8. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wie der einzelnen Gemeinde“ durch die Wörter „ , ihrer Gemeinden und Einrichtungen“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
10. In § 43 werden die Wörter „zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen“ durch die Wörter „Inhaber und Inhaberrinnen der kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsämter“ ersetzt.
11. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in anderen Gemeinden zu übernehmen.“
12. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrerrinnen“ die Wörter „ , die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden. Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung unverzüglich freizumachen.“
13. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt geändert:

„Begleitung des Dienstes“.
14. § 61 wird wie folgt gefasst:

„1. Seelsorge
§ 61
Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.“
15. Nach § 61 wird folgender § 61 a angefügt:

„2. Personalentwicklung und Fortbildung

§ 61 a

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch Maßnahmen der Personalentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und das Selbststudium fortzuentwickeln.
- (2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihrem Dienst würdigen und ihnen helfen, die für diesen Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung geführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
- (3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsangeboten.
- (4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

16. Nach § 61 a wird folgender § 61 b angefügt:

„3. Visitation

§ 61 b

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

17. In der Überschrift von § 62 wird vor dem Wort „Dienstaufsicht“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

- (1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis ordnungsgemäß erfüllen.
- (2) Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter berechtigt, die Pfarrer und Pfarrerrinnen insbesondere zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen (§ 43) zu treffen.
- (3) Zur Konkretisierung der Pflichten aus dem Dienstverhältnis können Dienstordnungen erlassen oder vereinbart werden. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
- (4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerrinnen unterschieden wird.“

19. Der bisherige § 65 wird § 68 a. § 65 wird aufgehoben.

20. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Wörter „oder einer Schlichtungsstelle“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt oder der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstbereich (§ 31 Abs. 2) neu geordnet wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt die Frist mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereiches (§ 31 Abs. 2) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt. Eine neue Frist von zehn Jahren beginnt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Antrag von dem für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Entscheidungsgremium oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.“

22. In § 89 Abs. 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ und das darauffolgende Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

23. In § 95 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 bestimmte Frist durch Kirchengesetz verlängern.“

24. In § 101 Abs. 4 werden die Wörter „§ 39 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 61 a“ ersetzt.

25. § 104 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

26. In § 109 Abs. 2 werden die Wörter „gilt § 56“ durch die Wörter „gelten die § 56 bis § 56 d“ ersetzt.

27. In § 110 Satz 1 werden die Wörter „Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)“ ersetzt.

Artikel II

Die als Anlage zu § 78 Absatz 3 erlassene Ordnung für die Schlichtungsstelle wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Goslar, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 23. Oktober 2007 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 23. Oktober 2007 vollzogen.

Hannover, den 15. November 2007

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

RS 604

**Bekanntmachung
der Rechtsverordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen (KonfHO)
vom 12. Dezember 2007**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 12. Dezember 2007 die Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, den 20. März 2008

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung des
Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen (KonfHO)
Vom 12. Dezember 2007**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der KonfHO

Die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22) wird wie folgt geändert:

Als § 85a wird in die KonfHO aufgenommen:

„Erprobung Doppik/erweiterte Kameralistik

- (1) Zur vorlaufenden Erprobung der Doppik und der erweiterten Kameralistik können in Abweichung von

dieser Verordnung Teilbereiche der Landeskirchen und deren Einrichtungen das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Orientierung an der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanzwesen als erweiterte Kameralistik oder kirchliche Doppik führen.

- (2) Diese Erprobungsregelung gilt bis zum Erlass der Ausführungsverordnungen nach § 13 HhG für die Doppik (KonfHOD) und für die erweiterte Kameralistik (KonfHOek), längstens jedoch bis zum 31.12.2010.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2007

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Dr. Weber
Vorsitzender

RS 605

**Bekanntmachung der Rechtsverordnung
zur Änderung der Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen derjenigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
die der Aufsicht der Konföderation oder der
Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen
(Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften –
KonfHOK)
vom 12. Dezember 2007**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 12. Dezember 2007 die Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, den 20. März 2008

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen derjenigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
die der Aufsicht der Konföderation oder der
Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen
(Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften –
KonfHOK)
Vom 12. Dezember 2007**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche
Körperschaften**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 89a erhält die folgende Fassung:

„Experimentierklausel

- (1) Sofern für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zur Erzielung einer optimalen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln neue Steuerungsmodelle der Finanzwirtschaft, neue Standards zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands oder Verfahren der Doppik erprobt werden sollen, kann auf Antrag derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstehen, das Landeskirchenamt Hannover Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ausführungsverordnung zulassen.
- (2) In dem Antrag ist darzulegen, welchen Zweck die Ausnahme verfolgt, von welchen Vorschriften eine Ausnahme begehrt wird und welche Wirkungen von der Ausnahme erwartet werden.
- (3) Die Genehmigung wird auf längstens fünf Jahre erteilt. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Zu einem in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen.
- (4) Das Landeskirchenamt Hannover unterrichtet den Rat der Konföderation über die erteilten Genehmigungen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-

lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2007

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Dr. Weber
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Änderung der Satzung „Bibel- und
Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft
von 1815“**

Der Vorstand der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Änderung als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes am 8. Januar 2008 genehmigt. Die geänderte Satzung ist am 8. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung hat folgenden Wortlaut:

„ § 10 Abs. 3 Buchstabe b) der Stiftungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

Buchstabe c) wird b)

Buchstabe c) wird d).“

Wolfenbüttel, den 8. Januar 2008

Landeskirchenamt

Vollbach

Die vorstehende Änderung der Satzung der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“, (Abl. 2001 S. 67) wurde im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als kirchliche Stiftungsbehörde nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 7 des Nds. Stiftungsgesetzes i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 1 der Stiftungssatzung genehmigt. Die Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 8. Januar 2008

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Wolfenbütteler Feierabendstiftung

Der Vorstand der Stiftung hat am 6. Februar 2008 eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Änderung als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes am 13. März 2008 genehmigt. Die geänderte Satzung ist am 13. März 2008 in Kraft getreten.

§ 8 der Stiftungssatzung erhält folgende Fassung:

„ § 8
Auflösung oder Aufhebung der Stiftung
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.“

Wolfenbüttel, den 13. März 2008

Landeskirchenamt

Vollbach

Die vorstehende Änderung der Satzung der Wolfenbütteler Feierabendstiftung (ABl. 1990 S. 151) wurde im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als kirchliche Stiftungsbehörde nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung genehmigt.

Die Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 13. März 2008

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben im Umfang von 100%.

In ländlich reizvoller Lage am Ostrand des Elm-Lappwaldes zwischen Schöningen und Helmstedt liegt die Pfarrstelle St. Georg Offleben.

Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus (249 qm, 8 Zimmer) mit Garage und Garten steht zur Verfügung.

Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung.

Offene, aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten Kindergottesdienst, Frauenhilfe, Seniorenarbeit und Besuchsdienst.

Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Der gottesdienstliche Bereich wird unterstützt durch zwei gemeindegewöhnliche Lektoren.

Besondere Schwerpunkte der Gemeindegewöhnung liegen zukünftig in dem Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewähl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten.

Pfarrstelle Sickinge II mit Neuerkerode im Umfang von 50 % und Zusatzauftrag Ev. Stiftung Neuerkerode im Umfang von 50 %.

Die pfarramtliche Arbeit in der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, einer Komplexeinrichtung zur Betreuung von 840 Menschen mit geistiger Behinderung, besteht wesentlich in der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Begleitung der Bewohner, aber auch der Mitarbeitenden. Die Gottesdienste sind vielfältig und anregungsreich zu gestalten, auch unter der Woche gibt es gottesdienstliche Angebote als Hausgottesdienste in den Wohngruppen oder in Hausbereichen.

Seelsorgerlich wird der Stelleninhaber ebenfalls intensiv in Anspruch genommen, sowohl von den Bewohnern als auch von den Mitarbeitenden. Im Gottesdienst und in der Seelsorge muss der Stelleninhaber Fragen der Gottebenbildlichkeit des Menschen, Fragen nach Menschenwürde und auch den Schutz der Grundrechte von Menschen in einer den hier Lebenden gemäßen Art verbalisieren können.

Eine konsequente Einsatzbereitschaft ist Voraussetzung eines gelingenden Dienstes, da der pfarramtliche Dienst stark nachgefragt wird. Regelmäßige katechetische und andere Angebote im kirchlichen Dienst runden die Aufgaben ab.

Die/ der Stelleninhaber/in ist nicht Mitarbeiter/in der Stiftung. Dienstvorgesetzter ist der Propst. Durch die gemeinsame Pfarrstelle Sickinge I und Sickinge II sind in Absprache mit dem Stelleninhaber der Pfarrstelle Sickinge I auch pfarramtliche Tätigkeiten im Ort Sickinge zu übernehmen.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 170 qm und 7 Zimmer.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewähl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Sickinge zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Delligsen Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle ist seit dem 01.08.2006 vakant. Es handelt sich um eine Pfarrstelle in einem Pfarrverband, deren Dienstumfang nur den Ort Delligsen umfasst.

Zur Unterstützung und Fortführung der bestehenden Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Familien wünscht sich die Kirchengemeinde eine/n engagierte/n Pfarrer/in.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit Vor- und Nachmittagsgruppen. Kooperationen bestehen mit Nachbarpfarrämtern insbesondere im Bereich Konfirmandenarbeit, Gemeindeparknerschaft mit England und ökumenischen Partnern. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Delligsen hat rund 4000 Einwohner mit ca. 2000 evangelischen Gemeindegliedern. Es ist ein ansprechender Ort mit einem großen Neubaugebiet, guten Einkaufsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Grund- und Realschule. Gymnasien und Fachschulen befinden sich in 10 km Entfernung und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 202 qm und 8 Zimmer.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Kreuzkirche Alt-Lehndorf in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Zur Kirchengemeinde gehören über 2000 Gemeindeglieder. Es steht eine schöne, geräumige Pfarrwohnung (158 qm und 4 Zimmer) im idyllischen Garten neben dem Kindergarten und dem Gemeindehaus zur Verfügung. Direkt gegenüber auf der anderen Straßenseite liegt die Kreuzkirche, eine schöne Kirche, die um 1245 erbaut und um 1905 im Jugendstil umgebaut wurde zur jetzigen Kreuzform. Zu der Gemeinde gehören drei Alten- und Pflegeheime sowie ein großer Kindergarten. Die Langzeitarbeitsloseninitiative „Zuversicht“ und die „Konfirmanden- und Jugendarbeit Alt Lehndorf“ sind ebenfalls seit langem feste Einrichtungen in der Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die / der die lebendige Gemeindegemeinschaft mit ihrem vorhandenen Profil aufnimmt und reformfreudig mit der Gemeinde weiterentwickelt. Näheres zur Gemeinde kann im Internet unter www.kreuzgemeinde.com erfahren werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Dörnten mit Ostharingen und Upen im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband der evangelischen Kirchengemeinden Dörnten, Ostharingen und Upen sucht nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 30. Juni 2008 einen Nachfolger, eine Nachfolgerin, gern auch ein Pfarrerehepaar. Die drei Dörfer im nördlichen Harzvorland bilden eine 100%-Stelle in noch überschaubarer Größenordnung. Der Verband besteht in dieser Form seit 2006. Die drei Gemeinden haben schon Kontakte geknüpft, gemeinsame Veranstaltungen begonnen und möchten weiter zusammenwachsen. Wohnsitz ist Dörnten mit einem wunderschönen Ensemble von Kirche, Fachwerkpfarhaus (die Dienstwohnung hat eine Größe von 243 qm und 8 Zimmer) und alter Pfarrscheune, die aufwendig und geschmackvoll zum Gemeindezentrum umgebaut wurde und viele Möglichkeiten bietet. Die drei Gebäude sind auf einem parkähnlichen Grundstück ruhig gelegen.

Es finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt, an Feiertagen drei. Daneben gibt es eine Gruppe, die eigenständig Gottesdienste in neuer Form vorbereitet. Die Konfirmanden in Ostharingen und Upen werden zu einer Gruppe zusammengefasst, dort ist alle zwei Jahre Konfirmation. In Dörnten beginnt in jedem Jahr eine neue Gruppe. Die drei schönen Kirchen sowie die übrigen Gebäude sind in einem guten Zustand. Die bisherigen Schwerpunkte im Pfarrverband sind die Kinderarbeit (in Dörnten ist ein ev. Kindergarten); Musik mit Posaunenchor, Gospelchor, Gitarrengruppe, Konzerten mit Künstlern von außerhalb; Gottesdienste in unterschiedlichen Formen; Seniorenarbeit; Feste feiern, auch gemeinsam, Seel-

sorge und Besuche. Schön wäre ein Aufschwung in der Jugendarbeit und ein Zugehen auf die Generation der 20-40-jährigen. Wir wünschen uns jemanden, der/die offen ist für Menschen, für neue Wege und Formen, für Zusammenarbeit in der Ökumene und mit den örtlichen Vereinen. Die drei Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und zusammen mit anderen Ehrenamtlichen bereit, sich einzubringen. Eine Pfarrsekretärin übernimmt Teile der Verwaltungsarbeit. Der Pfarrverband ist keiner Verwaltungsstelle angeschlossen. Die Gemeinden freuen sich auf die Fortführung bewährter Arbeit und auf das Kennenlernen neuer Ideen. Information gibt es auf der Homepage www.ev-kirche-dornten.de; bei den Vorsitzenden Regina Möllhoff Tel. 05346-4256 (Dörnten); Elke Wedde Tel. 05346-4327 (Ostharingen) und Dr. Hans Schünemann Tel. 05341-833003 (Upen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Dörnten, Ostharingen und Upen zu richten.

Die Pfarrstelle St. Petri in Rünigen im Umfang von 75 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 126 qm und 5 Zimmer.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Vienenburg Bezirk I im Umfang von 50 %.

Die Stelle wird zum 1. September 2008 vakant.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Martin Luther Bad Harzburg Bezirk Mitte im Umfang von 50 %.

Die Stelle wird zum 1. September 2008 vakant.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Martin Luther Bad Harzburg zu richten.

Die Pfarrstelle Martin Luther Wieda und St. Andreas Tettenborn im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband Wieda-Tettenborn liegt im sonnigen Südharz mit Pfarrsitz in Wieda; die Dienstwohnung hat eine Größe von 154 qm mit 7 Zimmern. Die beiden Orte liegen in einer reizvollen Lage. Im Umkreis von 10 km Entfernung sind Grund- und Realschule sowie Gymnasium vorhanden. In beiden Gemeinden existiert ein reges Gemeindeleben. viele Kreise und Aktivitäten werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet (Frauenkreise, Kinderkreise, Musikgruppen, Posaunenchor, Besuchsdienst, Gemeindefest, etc.). Im Pfarrverband ist eine Pfarramtssekretärin beschäftigt; diese versieht auch die Rechnungsführung der Kirchengemeinde Wieda. Für St. Andreas Tettenborn erfolgt die Rechnungsführung durch die Kassen- und Buchungsstelle in Blankenburg (Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel).

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine team- und konfliktfähige Persönlichkeit, die sich engagiert, kompetent und kooperationsbereit in die Gemeinschaft einbringt, die gute Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden fortsetzt und vertieft.

Die beiden Kirchengemeinden haben mit dem Pfarrverband Walkenried-Neuhof eine enge Kooperation im Bereich Konfirmandenunterricht (einwöchiges KFS) und Kinder- und Jugendarbeit, sowie einen gemeinsamen Gemeindebrief. Diese vier engagierten Kirchenvorstände sind dabei, noch engere Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Hier sind Aktivitäten und neue Impulse erwünscht.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Thomas Wolfshagen im Umfang von 75 % mit Mitarbeit in St. Andreas Langelsheim im Umfang von 25 %** ab 15. März 2008 mit **Pfarrer Harald Merz**, bisher Alt-Lehndorf Kanzlerfeld.

Die **Pfarrstelle St. Maria Lelm mit St. Georg Rábke und St. Georg Warberg im Umfang von 100 %** ab 1. März 2008 mit **Pfarrer Stéphanie Gupta**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle Walkenried mit Neuhof im Umfang von 100 %** ab 1. März 2008 mit **Pfarrer Heinrich Reinhard-Hausecker**, bisher Walkenried.

Die **Pfarrstelle St. Matthäus Braunschweig im Umfang von 50 %** ab 1. April 2008 mit **Pfarrer Claudia Glebe**, bisher Mithilfe in Helmstedt.

Eine **Pfarrstelle im Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim im Umfang von 100 %** ab 1. Mai 2008 mit **Pfarrer Thomas Becker**, bisher Grafhorst.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge in den Krankenhäusern der Stadt Braunschweig an Pfarrer Christian Anton**.

Verwaltung von Pfarrstellen bzw. Beauftragung oder Wahrnahme

Pfarrer **Hagen Rautmann** erhält zusätzlich zur Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah mit Wirkung vom 1. März 2008 eine befristete Beauftragung mit dem Dienst in der **Kirchengemeinde St. Mariae Jakobi Salzgitter-Bad** im Umfang von 25 %.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Frauke Lachmund-Giesecke, Rünigen, ist mit Ablauf des 29. Februar 2008 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Günter Rochelmeyer, Vahlberg, ist mit Ablauf des 31. März 2008 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Dieter Adam, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 30. April 2008 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2008

Landeskirchenamt

Müller

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate